

Satzung

des Rollstuhl-Karate Deutschland e.V. (RKD)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt des Namen "Rollstuhl-Karate Deutschland e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister in Leipzig eingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Behinderten-Sportverbandes.

§ 2 Zweck und Wesen

1. Hauptsächlichlicher Zweck des Verbandes ist die Förderung des Rollstuhl-Karate in der Bundesrepublik Deutschland auf breiter Basis.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere

- a. durch Beratung und Information der ihr angeschlossenen Rollstuhl-Karatevereine und -gruppen,
- b. durch Kooperation mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband und seinen Mitgliedsverbänden,
- c. durch Zusammenarbeit mit anderen Personen und Organisationen, die das Rollstuhl-Karate betreiben und fördern,
- d. durch Übungs-, Lehrgangs- und Wettkampfveranstaltungen,
- e. durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, Gruppen und Personen, die Rollstuhlsport betreiben.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, Vereine, Verbände, Behörden und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit diese nicht schon Mitglieder des Deutschen Behinderten-Sportverbandes sind.

- c. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, Organisationen, Vereine, Verbände, Behörden und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Der Inhalt ihrer Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Förderung der RKD. Fördermitglied kann werden, wer den Verband ideell oder materiell fördert.
2. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten erscheint. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
4. Die Zugehörigkeit zum Verband erlischt
 - a. Durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist. Er ist mittels Einschreibebrief bis spätestens zum 30. September des Jahres zu erklären,
 - b. Durch Ausschluss gemäß § 10 der Satzung.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Fördernde Mitglieder zahlen eine Jahres-Mindestspende.
2. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird auf der Hauptversammlung für die auf die Versammlung folgenden zwei Geschäftsjahre festgelegt. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Beitrages vorliegt.
3. Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird zwischen dem aufzunehmenden Mitglied und dem Vorstand vereinbart. Die Vereinbarung gilt solange, bis eine neue getroffen wird.
4. Fördermitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe der Organisation sind

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 - a. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d. Wahl des Kassenprüfers,
 - e. Festsetzung des Zweijahres-Haushaltsplans anhand des vom Vorstand mit der Einladung zur Hauptversammlung vorzulegenden Entwurfs,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder,
 - h. endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds im Fall einer Beschwerde.

3. Die Hauptversammlung besteht aus
 - a. Den Vertretern der ordentlichen Mitglieder, die für je angefangene 20 Mitglieder ihres Verbandes bzw. ihrer Gruppe eine Stimme haben. Für jede Stimme kann ein Delegierter entsandt werden.
 - b. Den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, die jeweils einen stimmberechtigten Delegierten entsenden können.
4. Eine ordentliche Hauptversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr einmal vom Vorstand einzuberufen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
6. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung ein. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind nur die vertretungsberechtigten Organe der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und die Organe der RKD. Bei der verkürzten Einberufung von zwei Wochen verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen auf eine Woche. Der Vorstand legt zu Beginn der Hauptversammlung die endgültige Tagesordnung fest.
8. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Diese Regelung gilt für alle Abstimmungen innerhalb der RKD.
9. Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in Abschrift den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Außer den in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben hat der Vorstand insbesondere die Beschlüsse der Hauptversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat ordentliche Hauptversammlungen innerhalb der ersten vier Monate des Jahres einzuberufen und einen Bericht über die verfloßenen Geschäftsjahre zu erstellen.
2. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.
3. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten,
dem stellvertretenden Präsident,
dem Geschäftsführer.
4. Der Präsident, sein stellvertretender Präsident und der Geschäftsführer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Geschäftsführer. Zur Vertretung des Verbandes sind der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Geschäftsführer auch allein berechtigt.
6. Die Ressorts der einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt.
7. Der Vorstand ist nur bei allen anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand einen ihm geeignet erscheinenden Nachfolger berufen. Die nächste Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Besetzung.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes und nicht hauptamtlich Angestellter des RKD sein.
2. Aufgabe des Kassenprüfers ist die Überwachung des Kassenwesens. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Zu jeder ordentlichen Hauptversammlung gibt der Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht ab.
3. Der Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann erfolgen
 - a. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung und Hinweis auf Ausschlussmöglichkeit länger als vier Monate im Verzug ist.
2. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag, nachdem er dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hat.
3. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat Beschwerde mittels Einschreibebrief einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Hauptversammlung.
4. Nach dem Ausschlussentscheid des Vorstandes ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 11 Satzungsänderung/Nebenordnungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich anzukündigen und zu begründen.
3. Die Organe und Gremien des Verbandes können Nebenordnungen beschließen (z. B. Spielordnungen, Geschäftsordnungen usw.).

§ 12 Auflösung

1. Der Verband kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Die Absicht zur Auflösung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Verbandes einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zuzuführen, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rollstuhlsports verwendet werden muss. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Geltungsbereich

1. Die dem RKD angehörenden Vereine und Gruppen erkennen durch ihren Beitritt zum RKD die Satzung und ihre Nebenordnungen des RKD als für sich verbindlich an, ebenfalls für ihre Einzelmitglieder.
2. Die Organe und Organmitglieder sind ebenso der Satzung und den Nebenordnungen des RKD unterworfen, unabhängig davon, ob sie Mitglied des RKD sind oder nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Shotokai Leipzig e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Frank Heimbucher

1. Karate Verein Erfurt e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn L.J. Ratschke

Karate-Do Zeulenroda e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Frank Rohleder

Karate Verein Kyushi Chikara Bad Lausick e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Axel Hörer